

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 129 (1963)

**Heft:** 1

  

**Rubrik:** Was wir dazu sagen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mand» dagegen erhielt weder neue Waffen noch neues Material. Das «Fighter Command» wurde durch den 1957 gefaßten Entschluß, keine neuen Jäger mehr zu entwickeln, schwer betroffen und ist heute sowohl durch die Alliierten als auch durch den potentiellen Gegner überflügelt worden. Nach der Suezaffäre wurden Anstrengungen unternommen, um das «Transport Command» zu verstärken, aber seine Mittel reichen nicht aus, eine Luftbrücke nach Übersee zu unterhalten.

Da weder eine Erhöhung der Militärkredite noch der Verzicht auf eine selbständige britische Vergeltungswaffe oder die Rückkehr zur obligatorischen Wehrpflicht in Aussicht genommen werden können, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen geeignet sind, das militärische Potential auszubauen und auf die politischen Verpflichtungen abzustimmen.

Um die Rendite der vorhandenen Mittel zu erhöhen, drängen sich die zentrale Leitung der drei Wehrmachtsteile und die radikale Verkleinerung der Administration auf. Als Ersatz für die politisch unhaltbaren und finanziell zu kostspieligen stationären Basen in Übersee sollten im Nahen, im Mittleren und im Fernen Osten je eine amphibische Task Force geschaffen werden, im wesentlichen bestehend aus je 1 Schlachtschiff, 1 Kommandoträger, bestückt mit Geschützen, 1 Flugzeugträger, den notwendigen Zerstörern und Torpedobooten sowie einigen Versorgungsschiffen. Beim Durchfahren gefährdeter Zonen wäre die Unterstützung durch Flugstreitkräfte des «Coastal Command» unerlässlich. Da vom Personal der Task Forces unmöglich verlangt werden kann, daß es sich stets auf hoher See aufhält, müßte man Verträge mit befreundeten Staaten abschließen, um vorübergehende Erholungs- und Ausbildungsaufenthalte an Land sicherzustellen. In Großbritannien stationierte strategische Reserven, versehen mit den entsprechenden Lufttransportmitteln, sowie in Übersee angelegte Materialdepots würden die Verstärkung und Versorgung der amphibischen Task Forces gewährleisten. S.

### Verstärkung der schwedischen Landesverteidigung

Schweden hat in den vergangenen Monaten nicht nur seine militärische Führungsspitze neu besetzt, sondern auch damit begonnen, das gesamte Verteidigungswesen zu reorganisieren. Die verschiedenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine größere

Einheitlichkeit der Verteidigungsmaßnahmen zu erzielen und die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften zu verbessern. Der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee ist künftig für die wichtigsten Aufgaben der Landesverteidigung gegenüber der Regierung allein verantwortlich. In Friedenszeiten obliegen ihm die operativen Vorbereitungen für den Kriegsfall, die Planung auf weite Sicht und die Abwägung zwischen den verschiedenen Elementen der Landesverteidigung. Im Kriegsfall trägt er die alleinige Verantwortung für die operative Tätigkeit sämtlicher Streitkräfte. Anfangs letzten Jahres hat der neue Oberbefehlshaber, General Rapp, dem Kabinett einen neuen Plan zur Entwicklung der schwedischen Landesverteidigung bis 1970 unterbreitet. Quantitative und qualitative Verstärkungen der Streitkräfte bedingen eine Erweiterung des Wehretats auf ungefähr 3,7 Milliarden Kronen (rund 3 Milliarden Franken). Grundsätzlich fordert der neue Oberbefehlshaber die Anschaffung taktischer Atomwaffen. Die Stellungnahme des Kabinetts steht noch aus, wenn man von der jüngsten Bereitschaftserklärung absieht, an einer kernwaffenfreien Zone in Mittel- und Nordeuropa teilzunehmen. Allerdings galt diese Aussage nur unter der Bedingung, daß bis zum Jahresende ein Atomwaffenversuchsverbot zustande kommt.

Das Schwergewicht der operativen Zielsetzung liegt bei der Abwehr gegen eine Invasion. Über die örtliche Verteidigung hinaus sollen die Truppen einen solchen Umfang erhalten, daß sie gleichzeitig gegen zwei großangelegte Überfälle, einen vom Meer her und einen über die Landesgrenze hinweg, kämpfen können. Erhebliche Umstellungen innerhalb der Streitkräfte sind nicht vorgesehen, wohl aber eine größere Anzahl von Brigaden. Verstärken will man auch die Panzer-Verbände und die Ausrüstung der operativen Truppen mit Panzerabwehr-Waffen. Die Flotte erhält ebenfalls zusätzliche Schiffe, wobei der Bau von Motorkanonenbooten besonders gefördert wird. Die relativ größte Umstellung erfährt die Luftwaffe, deren Jagdflieger-Verbände nach und nach durch Raketenabwehr-Einheiten ersetzt werden sollen. Auf weite Sicht soll an Stelle der jetzigen Jägertypen «Draken» und «Lansen» ein leichtes Angriffsflugzeug mit Angriffsraketen eingeführt werden. Die beabsichtigte Beschaffung des Fliegerabwehr-Systems «Bloodhound II» wird weiterverfolgt, ebenso der Ausbau des Kampfleitungssystems, dessen Wirksamkeit durch luftgetragene Radarstationen und eine Vermehrung der transportablen Radarstationen erhöht werden soll. PR

## WAS WIR DAZU SAGEN

### Kunstpause in der Diskussion um unsere Landesverteidigung?

Von Lt. Hans Glarner

*Vorbemerkung der Redaktion:* Dieser Beitrag wurde bereits vor einigen Monaten geschrieben. Er ist inzwischen insoweit überholt, als der Nationalrat in der letzten Dezembersession mit 135 gegen 50 Stimmen beschlossen hat, es sei die sozialdemokratische Initiative über die Einführung des obligatorischen Referendums für Entscheidungen über die Atombewaffnung der Armee dem Volk und den Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Entscheidung zu unterbreiten. Gleichzeitig entschied er mit 109 gegen 75 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Einführung eines fakultativen Referendums durch Revision des Artikels 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Es darf angenommen werden, daß der Ständerat in der kommenden Märzsession diese Beschlüsse bestätigt.

Dennoch hat der nachfolgende Beitrag auch heute noch seinen Wert, gibt er doch eine im Offizierskorps weitverbreitete Meinung wieder. Sie deckt sich mit der Auffassung der Redaktion.

Im Hin und Her des Abstimmungskampfes, der dem Volksentscheid vom 1. April 1962 über die Atomverbotsinitiative vorangegangen war, tauchte – wenn auch nur am Rande – immer wieder der Hinweis auf eine zweite Atomwaffeninitiative auf. Dabei handelte es sich um ein am 24. Juli 1959 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bei der Bundeskanzlei mit 63 565 gültigen Unterschriften eingereichtes Volksbegehren für einen Artikel 20<sup>bis</sup> folgenden Wortlautes:

*Der Beschluß über die Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen irgendwelcher Art ist obligatorisch dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.*

Nach der Abstimmung vom 1. April war von diesem Volksbegehren so gut wie nicht mehr die Rede – bis zum 18. Juni 1962, dem Tag, an dem der Bundesrat seinen Bericht in dieser Sache den eidgenössischen Räten zukommen ließ. Darin wird unter anderem ausgeführt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darüber zu entscheiden ist, ob unsere Armee mit Atomwaffen auszurüsten ist, daß es aber einmal mehr darum geht, den Weg zu einem derartigen Schritt grundsätzlich offenzuhalten. Anschließend weist der Bericht darauf hin, daß der beantragte Verfassungsartikel in unserem Staatsrecht (indem er einen nach geltendem Recht nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstellten Erlaß nicht etwa diesem, sondern gleich dem obligatorischen Referendum unterstellen will) einen Fremdkörper darstellen würde, der ein rasches und entschiedenes Handeln zum Nachteil unserer Landesverteidigung und zum Schaden unserer Wehrpflichtigen hintanhaltend würde. Ferner stellt der Bundesrat ausdrücklich fest, daß die Formulierung «Atomwaffen irgendwelcher Art» von einer ganz bedenklichen Unklarheit ist. Einerseits könnten nämlich darunter theoretisch neben eigentlichen Waffen beispielsweise auch atombetriebene Panzer und Flugzeuge verstanden werden, und andererseits ist nicht klar, ob diese Formulierung nach einem Grundsatzentscheid des Volkes verlangt oder ob sie bei einer allfälligen Bewaffnung mit atomaren Waffen «irgendwelcher Art» pro «Waffe» eine Volksabstimmung erheischen würde. Schließlich empfiehlt der bundesrätliche Bericht die Verwerfung der Initiative. Er geht sogar noch einen Schritt weiter und rät dem Parlament, auch auf die in der Rückzugsklausel des Volksbegehrens eingebaute Möglichkeit eines Gegenvorschlages zu verzichten.

Nach der Veröffentlichung des bundesrätlichen Berichtes folgten sich zwei Ereignisse gewissermaßen Schlag auf Schlag: Am 19. Juni bezog die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei als erste offiziell Stellung gegen die zweite Atomwaffeninitiative. Damit schien die Beurteilung des neuen Volksbegehrens so ziemlich eindeutig zu sein. Doch bereits einen Tag später, am 20. Juni, versuchte die kommunistische Partei der Arbeit diesen Eindruck so rasch als möglich zu verwischen und ließ in einer offiziellen Presseerklärung durchblicken, daß die schweizerischen Kommunisten einen Wink zur Unterstützung der zweiten Atomwaffeninitiative erhalten hatten.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß jene überaus dynamische «Schweizerische Bewegung gegen atomare Ausrüstung», die sich aus Persönlichkeiten und Personen verschiedenster Schattierung zusammensetzt, bereits kurz nach der Abstimmung vom 1. April bekanntgegeben hatte, daß sie nach ihrer Niederlage gewillt sei, einer atomaren Bewaffnung unserer Armee auf dem Umweg über die Unterstützung der zweiten Initiative einen Riegel zu schieben. Daß sich eine derartige politische Starrköpfigkeit mit echter Demokratie, in der sich der Unterlegene dem Mehrheitsbeschluß fügt, hierzulande nicht vereinbaren läßt, sei nur nebenbei vermerkt.

Wer nach diesen Ereignissen nun die offizielle Stellungnahme der übrigen politischen Parteien erwartet hätte, wurde enttäuscht. Es zeigte sich nämlich immer deutlicher, daß die maß-

geblichen Politiker der verschiedenen Parteien in keiner Weise gewillt waren, sich an dieser heiklen Angelegenheit die Zähne auszubeißen. Da nämlich (gemäß Artikel 87 der Militärordnung) die Bundesversammlung nach geltendem Recht in Fragen der Bewaffnung unserer Armee abschließend entscheiden kann und sich diese Regelung seit dem 12. April 1907, an dem sie in Kraft getreten war, immer wieder bestens bewährt hat, besteht überhaupt kein einziges sachliches und in der Propaganda verwendbares Argument, das eine Änderung nahelegen würde. Ausgerechnet eine Änderung in der Kompetenzverteilung will aber die neue Initiative erreichen. Sie versucht, jenen Teil der Bewaffnungsfrage, welcher sich auf Atomwaffen «irgendwelcher Art» erstreckt, der Kompetenz der Bundesversammlung zu entziehen, um das entsprechende Entscheidungsrecht dem Stimmbürger an den Kopf zu werfen. Darauf müßte nämlich eine Annahme des neuen Verfassungsartikels hinauslaufen, denn der Stimmbürger müßte sich früher oder später mit seinem Stimmzettel zu Fragen der Landesverteidigung äußern, deren Notwendigkeit ihm aus Gründen der Geheimhaltung unter Umständen nur in groben Zügen und deshalb nicht zwingend genug dargestellt werden könnte. Es liegt auf der Hand, daß mit einer derartigen Regelung nicht dem Stimmbürger und noch viel weniger der Landesverteidigung gedient wäre.

Aber noch aus einem anderen Grunde sieht sich der Parteipolitiker bei der Stellungnahme zur zweiten Atomwaffeninitiative vor einer schwierigen Situation, ist es doch wahrlich eine knifflige Sache, dem Stimmbürger möglichst unumwunden zu erklären, weshalb er auf ein in Aussicht gestelltes Mitspracherecht verzichten muß, wenn dabei sämtliche Argumente in das Schema parteitaktischer Überlegungen gezwängt werden müssen. Deshalb geht die Annahme wohl nicht fehl, daß die ausgeprägte Zurückhaltung verschiedener Parteien und das beredete Schweigen der Presse als Zeichen der Unschlüssigkeit zu werten sind. Als Folge dieser Kunstpause sind die Fronten in der Atomwaffenbeschaffungsfrage noch nicht geschlossen, und verschiedene Parteien hüllen sich weiterhin in Schweigen. Es scheint, mit anderen Worten, daß die Diskussion um unsere Landesverteidigung so lange an Ort zu treten hat, bis die Standpunkte und die Meinungen der verschiedenen «Leitbilder» im Parlament bekannt werden. Immerhin war bereits in der Augustnummer 1962 der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» zu lesen, daß sich gleich beide sozialdemokratischen Bundesräte anlässlich der Beratung von der Atomwaffeninitiative in ihrer heutigen Fassung nicht gerade begeistert gezeigt haben sollen. Es bleibt zu hoffen, daß eine große Mehrheit der Vertreter von Volk und Ständen die Empfehlung des Bundesrates beherzigt und sich im Sinne einer klaren Manifestation unseres absoluten Wehrwillens gegen die obligatorische Unterwerfung der Beschaffungsfrage unter das Referendum aussprechen wird.

Aber auch einem immer noch möglichen Gegenvorschlag, der logischerweise auf Unterstellung unter das fakultative Referendum hinzielen müßte, gilt unsere Sympathie nicht, müßten ihm doch sachlich genau dieselben schwerwiegenden Mängel anhaften, die eine Annahme des zur Zeit vorliegenden sozialdemokratischen Volksbegehrens verunmöglichen.